



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 24.06.2020

Laufende Nr.: 09/20

Bekanntgabe der Änderung der

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifi- zierte Studienbewerberinnen und Studien- bewerber

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 06.02.2020

in der Fassung vom 24.06.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 9 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b), sowie in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Technische Hochschule Georg Agricola folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung auf Grundlage von § 3 Abs. 4 HPO wird festgestellt, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, welche in Deutschland nicht zum Studium berechtigt, zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs und fachlich verwandter Studiengänge an der Technischen Hochschule Georg Agricola fachlich und methodisch befähigt sind (vgl. BAHZVO, § 3 Abs. 1).

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat. Hochstufungen in höhere Fachsemester aufgrund möglicher Anerkennungen bleiben unberührt.

(3) Die bestandene Zugangsprüfung begründet keinen Anspruch auf Einschreibung. §§ 48 ff. HG NRW bleiben unberührt.

§ 2 Teilnahme

(1) An einer Zugangsprüfung kann auf Einladung der THGA teilnehmen, wer eine im Ausland erworbene Hochschulreife nachweist, die dort zum Studium berechtigt. Die Hochschulreife berechtigt jedoch nicht zur unmittelbaren Aufnahme eines Studiums des gewünschten Studienfaches an der Technischen Hochschule Georg Agricola.

(2) Auf die Teilnahme an der Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Das Präsidium kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen. Die Bewerbungsmodalitäten, sowie im Falle einer Teilnehmerbegrenzung die Teilnehmerzahl und den Modus der Begrenzung gibt die Hochschule auf ihrer Homepage bekannt.

§ 3 Nachweis der Deutschen Sprache

Die Regelungen über die für den Hochschulzugang erforderliche Deutschqualifikation für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber bleiben unberührt.

§ 4 Inhalt der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung für alle Studiengänge besteht aus Teilprüfungen in Physik, Chemie und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen. Die Prüfungen werden schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Jede Teilprüfung dauert 90 Minuten. Die Teilprüfungen finden auf dem Niveau der Schulen statt, die im Abschluss eine Zugangsberechtigung zur einer Fachhochschule gewähren.

- (2) Die Zugangsprüfung wird in deutscher Sprache abgelegt.
- (3) Über die Prüfungsfragen und die Hilfsmittel, die bei den Zugangsprüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekanntzugeben.
- (4) Das Bestehen von Modulprüfungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung der THGA aus den Bereichen
- Höhere Mathematik
 - Physik oder
 - Chemie

gilt als Bestehen der Teilprüfungen in den jeweiligen Fächern.

§ 5 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist bei erneuter Bewerbung an der THGA möglich.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung angeboten wird.
- (3) Wurde eine Teilprüfung bestanden, so ist diese auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird. Der Antrag soll im Rahmen der Onlinebewerbung gestellt werden; die Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

§ 6 Durchführung der Prüfung und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Zugangsprüfung und legt die Prüfungstermine fest.
- (3) Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden.

§ 7 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------------|---|
| 1 = sehr gut = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n. b.) bewertet.

(2) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfende(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Das Präsidium entscheidet je nach der Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n. b.) bewertet wird.

(3) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Das Präsidium entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n. b.) zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.

(4) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§ 4 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die Ergebnisse der Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die nach § 7 festgestellten Noten der Teilprüfungen.

(3) Das Ergebnis soll den Teilnehmern rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn mitgeteilt werden. Die Korrekturfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Bei Nichtbestehen erhalten die Bewerber eine Absage, auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit wird hingewiesen.

§ 10 Datenschutz

Die Technische Hochschule Georg Agricola erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 21.01.2020 und 23.06.2020.

Bochum, den 24.06.2020

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola